

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 21

Lübbenau/Spreewald, Samstag, den 17. Dezember 2011

Nummer 21

**Impressum:**

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,  
03222 Lübbenau/Spreewald,  
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,  
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;  
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im  
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck LINUS  
WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.  
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,  
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Änderungssatzung zu der Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald   | Seite 2 |
| 2. Allgemeinverfügung über das Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 in der gesamten Ortslage Lehde im Zeitraum vom 29.12.2011 bis 01.01.2012 | Seite 2 |

## Amtliche Bekanntmachungen

### 1. Änderungssatzung zu der Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

Aufgrund der §§ 4 und 28 des Artikels 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 30.11.2011 die 1. Änderungssatzung zu der Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 27.11.2008 beschlossen:

#### Artikel 1

##### § 8 Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung (Ergänzung durch Satz 2)

Die Stadtverordnetenversammlung ist für alle Angelegenheiten der Stadt Lübbenau/Spreewald mit ihren 13 Ortsteilen zuständig soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und sie nicht zum gesetzlichen oder übertragenen Aufgabenbereich des Bürgermeisters oder zu dem den Ausschüssen übertragenen Aufgabenbereich gehören.

In Anwendung des § 28 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg behält sich die Stadtverordnetenversammlung vor, über Vergabeentscheidungen aus dem Bereich der gesamten Verwaltung zu entscheiden, wenn der festgesetzte Wert der Auftragsvergaben die Grenze nach § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung überschreitet.

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Einzelfall das Recht vor, von ihr übertragende Entscheidungsbefugnisse wieder an sich zu ziehen.

#### § 16

##### Zuständigkeiten des Bürgermeisters (Änderung Abs. 2 Satz 1)

2.

Der Bürgermeister hat die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses auszuführen und die ihm vom Hauptausschuss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

#### Artikel 2

##### § 27 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zu der Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 27.11.2008 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 01.12.2011

gez. *Helmut Wenzel*

Bürgermeister

### Allgemeinverfügung

#### über das Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 in der gesamten Ortslage Lehde im Zeitraum vom 29.12.2011 bis 01.01.2012

##### 1. Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 in der gesamten Ortslage Lehde

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 im gesamten Ortsteil Lehde einschließlich nachfolgend aufgeführter Umgrenzungen wird insbesondere für den Zeitraum vom 29.12.2011 bis 01.01.2012 untersagt: Wehr Schneide-Mühle, Südumfluter, Uska-Luke, Hauptspre, Leher Fließ, Moorige Tschummy, Eschenfließ, Bürgerfließ.

##### 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I

S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass ein eventuell eingelegter Widerspruch und eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

##### 3. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

##### Begründung zu 1.

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 47]).

Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem dann, wenn Individualrechtsgüter, insbesondere Leben und körperliche Unversehrtheit, gefährdet sind.

In der Vergangenheit kam es durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im oben bezeichneten Gebiet mehrfach zu erheblichen Brandschäden.

Der Gesundheitsschutz der Einwohner, Urlauber und unbeteiligter Dritter ist ein wichtiger, sogenannter Gemeinwohlbelang, der dieses Verbot rechtfertigt. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als das eingeschränkte Grundrecht auf freie Entfaltung der Person. Aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgütern, wie Leben und körperliche Unversehrtheit, zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Ebenso schützenswert sind die traditionell gebauten Häuser, insbesondere das Spreewaldmuseum Lehde. Daher ist es geboten und zugleich ermessensgerecht, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im oben bezeichneten Gebiet zu untersagen. Das von mir ausgesprochene Verbot entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 14 OBG). Eine andere, gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahme ist nicht ersichtlich.

##### Begründung zu 2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren für so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der öffentlichen Handlungsfreiheit zurückstehen.

In der Vergangenheit kam es vermehrt zu Brandschäden. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

##### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald, eingelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden. Lübbenau/Spreewald, 07.12.2011

gez. *Helmut Wenzel*

Bürgermeister



